



Förderrichtlinie

Einmalige Kulturförderung aus dem Vermögen
der Deutsch-Texanischen-Gesellschaft (DTG)
Verbandsgemeinde Montabaur

§ 1 Zweck und Rechtsgrundlage

- (1) Die Verbandsgemeinde Montabaur gewährt auf der Grundlage des Beschlusses des Verbandsgemeinderates vom 26. März 2026 eine einmalige Förderung zur Stärkung der Nachwuchsarbeit im Bereich Kultur.
- (2) Anlass der Förderung ist das der Verbandsgemeinde zugefallene Vereinsvermögen der Deutsch-Texanischen-Gesellschaft (DTG) in Höhe von rund 22.000 EUR. Gemäß der Satzung der DTG ist dieses Vermögen für Zwecke der Kulturförderung zu verwenden.
- (3) Die Förderung ist einmalig und nicht wiederholbar. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind alle mitgliederschaftlich organisierten Vereine, die zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - ihren Sitz in der Verbandsgemeinde Montabaur haben,
 - im Vereinsregister eingetragen sind und
 - eine aktive und dezidierte Kinder- oder Jugendarbeit im Bereich Kultur leisten.
- (2) Der Kulturbegriff umfasst insbesondere die bildenden Künste, die darstellenden Künste, die musischen Künste sowie den Tanz.
- (3) Eine aktive und dezidierte Kinder und Jugendarbeit wird angenommen, wenn eigene Kinder- oder Jugendabteilungen im Verein bestehen oder wenn sich die Vereinstätigkeit regelmäßig und im Verhältnis zur Vereinstätigkeit insgesamt in einem nicht völlig untergeordneten Maße an Kinder und Jugendliche richtet.
- (4) Nicht antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie gewerblich tätige Einrichtungen.

§ 3 Förderhöhe und Verteilung

- (1) Der Gesamtförderbetrag entspricht dem der Verbandsgemeinde zugegangenen Vereinsvermögen der Deutsch-Texanischen-Gesellschaft (rund 22.000 EUR).
- (2) Die zur Verfügung stehenden Fördermittel werden zu gleichen Teilen auf alle Vereine aufgeteilt, die die Fördervoraussetzungen erfüllen und einen fristgerechten Antrag gestellt haben.
- (3) Die Höhe des individuellen Förderbetrags wird nach Ablauf der Antragsfrist auf Basis der Anzahl der antragsberechtigten Vereine berechnet und den Vereinen mitgeteilt.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Die Förderung ist unter Verwendung des von der Verbandsgemeinde bereitgestellten Antragsformulars zu beantragen.
- (2) Das ausgefüllte Antragsformular ist fristgerecht einzureichen bei:

kulturfoerderung@montabaur.de
- (3) Die Antragsfrist wird durch die Verwaltung festgesetzt und beträgt mindestens vier Wochen ab dem Datum der öffentlichen Bekanntmachung dieser Richtlinie. Das genaue Datum wird im Antragsformular sowie auf der Website der Verbandsgemeinde veröffentlicht.
- (4) Im Antragsformular sind folgende Angaben zu machen:
 - Name, Sitz und Vereinsregisternummer des Vereins
 - Ansprechperson und Kontaktdaten
 - Bankverbindung (IBAN) für die Auszahlung der Fördermittel
 - Kurze Beschreibung der Kinder- und Jugendarbeit im Kulturbereich

§ 5 Entscheidung und Auszahlung

- (1) Die Entscheidung über die Förderung trifft die Verbandsgemeindeverwaltung nach Ablauf der Antragsfrist.
- (2) Die Bewilligung erfolgt schriftlich. Im Falle einer Ablehnung wird der antragstellende Verein ebenfalls schriftlich informiert.
- (3) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheids auf das angegebene Konto des Vereins.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Montabaur, den _____

Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Montabaur